

Akteneinsicht

In letzter Instanz hat das Bundesverwaltungsgericht jetzt entschieden, daß auch Patienten in der Psychiatrie die Einsicht in die Krankenakten nicht verweigert werden darf. Dieses Recht dürfe auch dann nicht eingeschränkt werden, wenn die Ärzte einen Rückfall als Folge befürchten. Das Selbstbestimmungsrecht des Grundgesetzes schließe das Recht ein, sich selbst in Gefahr zu begeben.

Nur in extremen Ausnahmesituationen, beispielsweise bei akuter Selbstmordgefahr, sei ein staatliches Eingreifen berechtigt.

(AZ: BVerw G 3 C4.86)

